

Verein Uetikon AN DEN See
Postfach 407
8707 Uetikon

Einschreiben
Gemeinderat Uetikon am See
Bereich Infrastruktur
Bergstr. 90
8707 Uetikon am See

Uetikon, 23. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

IN SACHEN

Verein Uetikon an den See, Postfach 407, 8707 Uetikon
Einwender

UND

Gemeinde Uetikon am See, c/o Gemeinderat Uetikon am See, Bergstr. 90,
8707 Uetikon am See

„Planungsbehörde“

betreffend kommunalen öffentlichen Gestaltungsplan «lebendiges Quartier am
See», öffentliche Auflage

erhebt der Verein Uetikon an den See (nachfolgend der Einwender) eine

EINWENDUNG

mit den folgenden Anträgen:

1. *Es sei der kommunale Gestaltungsplan inkl. Vorschriften der Gemeinde Uetikon am See «lebendiges Quartier am See» im Sinne der nachfolgenden Unteranträge und der Begründung in Plan und Text abzuändern bzw. zu ergänzen.*
2. *Es sei der Gewässerraum im Bereich des kommunalen Gestaltungsplanperimeters durchgehend mit einer Breite von 20 m, mindestens aber 15 m, festzulegen.*
- 3.1 *Es sei der auszuscheidende Gewässerraum von grösseren Gebäuden freizuhalten. Der Baubereich D1 sei zu streichen. Insbesondere seien die Zeitzeugen mit den Assekuranznummern 446 (Baubereich D1) und 442.1 im auszuscheidenden Gewässerraum von 20 m, eventuell 15 m, vollständig, ansonsten mehrheitlich rückzubauen. Die Zeitzeugen seien durch symbolische Anlagen wie Wegplatten, Linien am Boden oder Trockensteinmauern kenntlich zu machen. Bestehende Elemente des Zeitzeugen Nr. 442.1, die eine Funktion für die Erholungszone übernehmen (z.B. überdachter Parkabschnitt, vertikale Gärten, Sanitäranlagen und Kiosk für den Badebereich, und dergleichen), können erhalten werden.*
- 3.2 *Art. 29 der Vorschriften zum Gestaltungsplan sei wie folgt abzuändern: «Die Baute mit der Ass.-Nr. 442 (442.1 Zeitzeuge) sei im auszuscheidenden Gewässerraum vollständig, ansonsten mehrheitlich rückzubauen und durch symbolische Anlagen wie Wegplatten, Linien am Boden oder Trockensteinmauern kenntlich zu machen. Bestehende Elemente für definierte Nutzungen im Dienst der Erholungszone sind zulässig, so z.B. überdachte Parkabschnitte, Sanitäranlagen und Kiosk für den Badebereich, vertikale Gärten und dergleichen.»*
- 3.3 *Eventualiter seien in den Zeitzeugen 446, 442.1, 442.2 und 727 keine Wohnungsnutzungen oder andere nicht standortgebundene Nutzungen zuzulassen.*
- 4.1 *Es sei der Seeuferweg im oder an der Grenze zum auszuscheidenden Gewässerraum anzulegen.*
- 4.2 *Der Seeuferweg von mindestens 2,5 m Breite sei nicht durchwegs direkt entlang der Ufermauer anzulegen, sondern situationsange-*

passt auch leicht rückversetzt und in mäandrierender Streckenführung, insbesondere im Bereich der geplanten Liegewiese.

4.3 Art. 42 der Vorschriften zum kommunalen öffentlichen Gestaltungsplan sei wie folgt mit einem Abs. 2 zu ergänzen: «Der Fussweg ist situationsangepasst im oder an der Grenze zum Gewässerraum und durchwegs seeseitig vor allfällig vorhandenen Gebäuden anzulegen.»

4.4 Eine Liegewiese im Bereich des Gewässerraums wie im Plan in der Beilage Plan vom 4.2. 2020) dargelegt soll verbindlich in den Vorschriften zum kommunalen öffentlichen Gestaltungsplan festgesetzt werden.

BEGRÜNDUNG

I. Formelles

1. Frist

- 1 Die Frist zur Einreichung von Einwendungen ist mit der heutigen Eingabe gewahrt.

II. Materielles

2. Ziele und Zweck des Vereins Uetikon an den See

- 2 Der Einwender setzt sich gemäss § 2 seiner Statuten vom 14. Mai 2009 dafür ein, dass bei der Gestaltung des Ufergeländes in Uetikon und bei der Nutzung und Neugestaltung des Fabrikareals in Uetikon am See und des Seeufers in den Nachbargemeinden die öffentlichen Interessen angemessen berücksichtigt werden (vgl. <http://www.uetikon-an-den-see.ch>). Aus den nachfolgend erläuterten Gründen beantragt der Einwender die Abänderung bzw. Ergänzung des kommunalen öffentlichen Gestaltungsplans «lebendiges Quartier am See».

3. Abänderungen und Ergänzungen des aufgelegten Gestaltungsplans

3.1 Ungenügende Breite des Gewässerraums

- 3 Der Plan zur Gewässerraumfestlegung und der Situationsplan zum Gestaltungsplan (je vom 12. Mai 2020) illustrieren, wie der Gewässerraum im relevanten Gestaltungsplanperimeter festgelegt werden soll. Im Technischen Bericht von EBP vom 12. Mai 2020 zur Gewässerraumfestlegung finden sich dazu nähere Erläuterungen.

- 4 Bisher wurde der Gewässerraum im betroffenen Gebiet noch nicht festgelegt. Es gilt deshalb noch immer die in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) übergangsrechtlich festgelegte Gewässerraumbreite von 20 m für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha. Für die Festlegung des Gewässerraums durch die Kantone oder Gemeinden verlangt Art. 41b Abs. 1 GSchV für stehende Gewässer eine minimale Breite des Gewässerraums von 15 m. Aus Gründen des Hochwasserschutzes, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums, überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftschutzes oder für die Gewässernutzung kann eine Erhöhung der Gewässerraumbreite zwingend erforderlich sein (Art. 41b Abs. 2 GSchV). Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (Art. 41b Abs. 3 GSchV).
- 5 Aus dem Situationsplan ergibt sich, dass die vorgesehene Gewässerraumbreite im betroffenen Perimeter höchstens 15 m und auf einer erheblichen Strecke (2. Abschnitt, im Bereich der Zeitzeugen mit den Liegenschaftsnummern 446 und 442.1) von rund 90 m nur ca. 2,6 m betragen soll. Auch im 4. Abschnitt (Bereich der Zeitzeugen mit den Liegenschaftsnummern 442.2 und 727) erreicht die Gewässerraumbreite auf einer Länge von rund 35 m lediglich 8,7 m. Als Grund für diese streckenweise markante Reduktion der Gewässerraumbreite wird angeführt, dass die Zeitzeugen-Gebäude «... nicht angeschnitten werden und somit Spielraum für die zukünftige Nutzung und für potenzielle Ersatzneubauten bzw. eine weitgehende Transformation der bestehenden Gebäude geschaffen wird.» Die Interessen des Denkmal- und Ortsbildschutzes, der Erholungsnutzung sowie die Interessen an der Siedlungs- und Standortentwicklung würden die anderen Interessen überwiegen (vgl. Technischer Bericht von EBP vom 12. Mai 2020 zur Gewässerraumfestlegung, S. 22 und 24).
- 6 Die vorgeschlagene Gewässerraumbreite entspricht aus verschiedenen Gründen nicht den bundesrechtlichen Vorgaben und dem Zweck des Gewässerraums. Dieser besteht darin, die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung zu gewährleisten (Art. 36a Abs. 1 Gewässerschutzgesetz, GSchG). Beim Zürichsee handelt es sich um einen grossen See. Entsprechend wäre eine Festlegung der minimalen Gewässerraumbreite auf Grund einer Einzelfallbetrachtung durchzuführen. Nach den Erläuterungen des BAFU vom 20. April 2011 zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird (auf S. 13) in Analogie zu Fliessgewässern davon ausgegangen, dass der Gewässerraum ab einer Breite von 15 m bei kleinen stehenden Gewässern funktionieren kann. Während eine Gewässerraumbreite von 15 m bei kleinen stehenden Gewässern ausreicht, «ist insbesondere bei Seen die Breite des Gewässerraums im Einzelfall zu bestimmen und festzulegen. Dabei sind unter anderem die Grösse des stehenden Gewässers, die Topographie des Ufers und die Schwankungen des Wasserstandes zu berücksichtigen».

sichtigen.» Diese Einzelfallprüfung ist zu unterscheiden von den in Art. 41b Abs. 2 GSchV genannten zwingenden Erhöhungsgründen. Das im technischen Bericht der EBP (S. 13 ff.) dargelegte Vorgehen, welches nur eine Erhöhung nach Art. 41b Abs. 2 GSchV prüft und vorliegend verneint, ist rechtlich ungenügend. Die EBP übersieht, dass zuallererst zu prüfen ist, ob die minimale Gewässerraumbreite von 15 m für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen am Ufer des Zürichsees überhaupt ausreichend ist oder nicht.

- 7 Der technische Bericht der EBP geht davon aus, beim relevanten Gebiet handle es sich um dicht überbautes Gebiet im Sinne von Art. 41b Abs. 3 GSchV. Der Bericht zählt Gründe für und gegen eine dichte Überbauung auf (vgl. S. 17 f.). Zu Recht wird (auf S. 18) darauf hingewiesen, dass «es sich bei dem CU-Areal, mit Blick auf das gesamte Gemeindegebiet, um ein eher peripher gelegenes Gebiet handelt, das sich nicht im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Uetikon am See befindet. Das Areal ist im Norden weitgehend durch landwirtschaftlich genutzte Freihaltezonen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt.» Der Einwender bestreitet, dass das betroffene Gebiet in rechtlicher Hinsicht als dicht überbaut einzustufen ist. Zwar ist das Gestaltungsplanareal mit Bauten überstellt. Südlich und nördlich davon befinden sich jedoch grosse Freiräume (Zürichsee und Landwirtschaftsflächen); westlich davon ist die Überbauung südlich der Seestrasse eher locker. Schon aus diesem Grunde ist eine Reduktion der Gewässerraumbreite nicht angebracht. Selbst wenn von dicht überbautem Gebiet auszugehen wäre, müsste die Gewässerraumbreite nicht reduziert werden (Kann-Vorschrift). Es kommt als gewichtiger Gesichtspunkt hinzu, dass als Gegenpart zur künftig intensivierten Nutzung des Geländes (für wohnliche, gewerbliche und kulturelle Zwecke) ein genügend grosser Gewässerraum dringlich ist. Nur so kann den Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung und wichtigen ökologischen Zielen Genüge getan werden. Ist der Gewässerraum einmal mit Bauten überstellt, kann er davon später (auch wegen der Besitzstandsgarantie) kaum mehr befreit werden. Der Einwender beantragt entsprechend, den Gewässerraum im Bereich des kommunalen Gestaltungsplanperimeters durchgehend mit einer Breite von 20 m, mindestens aber 15 m, festzulegen (vgl. Antrag in Ziff. 2).

3.2 Freihaltung des Uferbereichs von störenden Gebäuden und nicht standortgebundenen Nutzungen

- 8 Gemäss dem Bericht der EBP vom 12. Mai 2020 nach Art. 47 RPV soll im Bereich des kommunalen Gestaltungsplanperimeters anstelle der geltenden Industriezone neu die Zentrumszone Z/6.0 festgelegt werden, dies auch entlang des Seeufers. Der auszuscheidende Gewässerraum käme somit durchwegs in eine Bauzone zu liegen, was nach Auffassung des Einwenders den raumplanerischen und gewässerschutzrechtlichen Zielen widerspricht. Ein zentraler Grundsatz des Raumplanungsrechts ist die Trennung vom Bau- und Nichtbaugebiet (Art. 1 Abs. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, RPG). Nach

den Planungsgrundsätzen von Art. 3 Abs. 2 Bst. c RPG sind See- und Flusssufer freizuhalten und der öffentliche Zugang und die Begehung zu erleichtern. Im Gewässerraum gilt grundsätzlich ein Bauverbot, und es ist dort nur eine extensive Nutzung zulässig. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird (vgl. Art. 36a Abs. 3 GSchG und Art. 41c Abs. 1 und Abs. 3 GSchV). Da die Nutzungsplanung in der Regel Sache der Gemeinden ist, obliegt ihnen in erster Linie der Vollzug der Raumsicherung. Die Kantone schaffen die nötigen Voraussetzungen, um eine dem Gewässerraum angemessene Nutzung planerisch zu sichern (Erläuternder Bericht des BAFU zur Änderung der GSchV vom 20. April 2011, S. 4). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Gewässerraum auch bei einer projektbezogenen Nutzungsplanung, etwa einem Gestaltungs- oder Überbauungsplan, zu beachten (BGer 1C_164/2012 vom 31. Januar 2013 E. 7).

- 9 Die erwähnten Gebäude («Zeitzeugen») mit den Assekuranznummern 446, 442.1 sowie 442.2 und 727 stehen ganz oder teilweise im Bereich des kommunal noch nicht ausgeschiedenen minimalen Gewässerraums von 15 m Breite bzw. im übergangsrechtlichen Gewässerraum der GSchV von 20 m Breite. Nach den Vorschriften zum kommunalen Gestaltungsplan sind die im Situationsplan bezeichneten «zu erhaltenden Bauten» mit den Ass.-Nrn. 442 (442.2) und 727 zu erhalten (Art. 28). Die im Situationsplan bezeichneten «teilweise zu erhaltenden Bauten» (z.B. Ass.-Nr. 442) sind in einzelnen Elementen zu erhalten (Art. 29). Der Zeitzeuge mit der Ass.-Nr. 446 (ehemaliges Lagerhaus) soll umgebaut oder ev. sogar neu aufgebaut werden (vgl. Freiraumkonzept vom 25. März 2020, S. 54). All diese Bauten sollen jedenfalls umgenutzt werden.
- 10 Anlagen im Gewässerraum sind grundsätzlich in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Nach den Erläuterungen des BAFU vom 20. April 2011 zur Revision der GSchV ist der notwendige Unterhalt von bestehenden Anlagen im Gewässerraum erlaubt (vgl. S. 15). Die erwähnten Zeitzeugen dienten der ehemaligen Chemischen Fabrik Uetikon. Da diese ihren Betrieb eingestellt hat, sind die Gebäude nicht mehr bestimmungsgemäss nutzbar. Eine ganze oder teilweise Erhaltung oder sogar Erneuerung dieser Gebäude im Gewässerraum ist nur erwünscht, soweit sie den Nutzungen einer Erholungszone dient und kein anderer Standort zur Verfügung steht. Im Gewässerraum gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Dort dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen vom Bauverbot bewilligt werden (Art. 41c Abs. 1 Bst. a-d GSchV).
- 11 Um den historischen Spuren der ehemaligen Chemischen Fabrik und den Vorgaben des Denkmal- und Ortsbildschutzes Rechnung zu tragen, könnten die ur-

sprünglichen Gebäudeumrisse an gewissen Stellen mit Wegplatten oder Trockensteinmauern nachgezeichnet werden.

- 12 Das Gestaltungsplanareal soll entsprechend der geplanten Zentrumszone zum Teil dicht überbaut werden (z.B. in den Bereichen A1-A4) und neuen Wohnraum (200 bis 250 Wohneinheiten) für 300-500 Bewohner und Räume für Gewerbe, Dienstleistungen und Schulen sowie maximal 480 neue Parkplätze (knapp unterhalb der Schwelle zur Pflicht zur formellen Umweltverträglichkeitsprüfung) schaffen. Damit ist im Areal eine intensive Nutzung geplant. Umso mehr wäre es notwendig und gerechtfertigt, wenigstens im schmalen Gewässerraum von nur 15 m (besser 20 m) keine Bauten ganz zu erhalten oder mit einem Neubau zu ersetzen (Zeitzeugen Nr. 446 und 442.1). Die Anpassung, das heisst, die Reduktion des Gewässerraums erscheint nicht gerechtfertigt. Es bietet sich nun die Chance, einen genügend breiten, von Bauten freigehaltenen Gewässerraum zu sichern. Dieser würde ein wertvolles Gegenstück zum intensiv genutzten restlichen Bereich des Perimeters bilden. Auf der vergrösserten Gewässerraumfläche könnten zusätzliche Bäume, Büsche bzw. Magerwiesen vorgesehen werden, welche in Hitzesommern eine willkommene Abwechslung und Abkühlung bieten und von den vielen Personen am Seeufer sicher zunehmend geschätzt würden. Zudem würden vergrösserte Grünräume auch den ökologischen Bedürfnissen entgegenkommen und einen Beitrag zur zentralen, aber gebeutelten Biodiversität leisten.
- 13 Der Einwender stellt demnach den Antrag, die Gebäude mit den Ass. Nr. 446 und 442.1 im auszuscheidenden Gewässerraum von 20 m, eventuell 15 m, vollständig, ansonsten mehrheitlich rückzubauen und durch symbolische Anlagen wie Wegplatten, Linien am Boden oder Trockensteinmauern nachzuzeichnen (vgl. Antrag in Ziff. 3.1). Demgemäss sei Art. 29 der Vorschriften zum Gestaltungsplan wie folgt abzuändern: «Die Baute mit der Ass.-Nr. 442 (442.1 Zeitzeuge) sei im Gewässerraum vollständig rückzubauen und durch symbolische Anlagen wie Wegplatten, Linien am Boden oder Trockensteinmauern kenntlich zu machen. Ausserhalb des Gewässerraums kann der Zeitzeuge für definierte Nutzungen im Dienst der Erholungszone verwendet werden. Zulässig sollen demnach im Gebiet des Zeitzeugen Nr. 442.1 ausserhalb des Gewässerraums sein: überdachte Parkabschnitte, Sanitäreanlagen und Kiosk für den Badebereich, vertikale Gärten, und dergleichen.» (vgl. Antrag in Ziff. 3.2).
- 14 Aus dem Freiraumkonzept «Chance Uetikon» vom 25. März 2020 geht hervor, dass die als Zeitzeugen bezeichneten Gebäude mit den Assekuranz-Nr. 446, 442.1, 442.2 und 727 in Seenähe verschiedenen neuen Nutzungen zugeführt werden sollen (vgl. S. 48): «Im Osten sind intensive Nutzungen angedacht (Café / Bar / Musikraum), in der Arealmitte ist ein eher vermittelnder und unterschiedlich intensiv genutzter Pol vorgesehen (mietbares Gemeinschaftszentrum / Kulturraum / Vereinslokal) und im Westen bieten sich quartierbezogene und eher ruhige Nutzungen an (gehobenes Restaurant / Bootshaus).»

- 15 Der Zeitzeuge mit der Assekuranz-Nr. 446 (ehemaliges Lagerhaus) soll saniert und umgenutzt werden. Im Freiraumkonzept werden auf S. 54 folgende möglichen Nutzungen genannt: Vereinslokal, Bootshaus, Seerestaurant oder Sauna. Das Nutzungspotenzial wird (auf S. 54) wie folgt beschrieben: «Gehobeneres Restaurant mit Glacestand an der Piazzetta, Sauna am See und / oder Bootshaus mit Clubhaus für das Quartier».
- 16 Der Bericht der EBP vom 12. Mai 2020 nach RPV 47 erwähnt (auf S. 30 f.) für das Teilgebiet D_{West} auch Wohnnutzungen in untergeordnetem Mass (vgl. S. 30). Für Zeitzeugen im Baubereich D1 werden Wohnnutzungen in Bestandesbauten als zulässig bezeichnet, um eine «wirtschaftlich tragfähige Nutzung» zu erhalten (vgl. Bericht EBP vom 12. Mai 2020 nach Art. 47 RPV, S. 31).
- 17 Diese geplanten Umnutzungen der Zeitzeugen kommen mit den Vorgaben des Gewässerschutzrechts zur extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums in Konflikt. Beispielsweise sind die Wohnnutzung, ein Vereinslokal, eine Sauna, eine Werkstatt oder eine Bar (im Gewässerraum) nicht standortgebunden, weshalb Alternativstandorte zu prüfen sind. Sie können und sollen landseitig des Gewässerraums eingerichtet werden. Ein Seerestaurant im Gebäude Nr. 446 wäre unpassend, weil sich dahinter die Wohnareale A1-A4 befinden und da Gastronomieangebote andernorts geplant sind.
- 18 Für den Fall, dass die genannten Zeitzeugen nicht alle abgebrochen, sondern umgenutzt würden, verlangt der Einwender (in Ziff. 3.3) im Sinne eines Eventualantrags, es seien in den Zeitzeugen mit den Ass. Nr. 446, 442.1, 442.2 und 727 keine Wohnungsnutzungen oder andere nicht standortgebundene Nutzungen zuzulassen.

3.3 Angepasste Streckenführung des Seeuferwegs im Gewässerraum

- 19 Die ebenfalls zur Anhörung aufgelegte Teilrevision der kommunalen Richtplanung der Gemeinde Uetikon am See zeigt auf, dass bereits der bestehende Verkehrsplan einen Fuss- und Wanderweg direkt entlang des Ufers des Zürichsees vorsieht. Im Ausschnitt zum revidierten Verkehrsplan (Fassung vom 8. Mai 2020) ist die geplante Streckenführung des Zürichseeuferwegs dieselbe. Die Auflageversion zu den Vorschriften zum kommunalen Gestaltungsplan legt in Art. 42 (Zürichseeweg) fest: «Der Fussweg ist zwischen den im Situationsplan bezeichneten Punkten mit einer minimalen Breite von 2.50 m vorzusehen.» Aus dem Situationsplan ergibt sich jedoch nichts Genaueres zum Wegverlauf. Die Pfeile am westlichen und östlichen Rand des kommunalen Gestaltungsplanperimeters scheinen anzudeuten, dass der Zürichseeweg nahe des Gewässers verlaufen soll. Im Unterschied zur behördenverbindlichen kommunalen Richtplanung bleibt dies jedoch offen. Das Freiraumkonzept vom 25. März 2020 hält (auf S. 56-58) fest, dass der zukünftige Seeuferweg zwingend ein formaler Teil des Seeuferparks ist. «Um eine grösstmögliche Vielfalt der Ausgestaltung im Wettbewerb zu erreichen, wird der Verlauf im Freiraumkonzept nur schematisch

betrachtet und daher im Gestaltungsplan nicht definitiv festgelegt ... Der Seeuferweg wird vorrangig durch den Gewässerraum verlaufen.»

- 20 Es ist dem Einwender ein Anliegen, dass der Zürichseeweg grundsätzlich nahe entlang des Seeufers (nicht aber direkt auf der Seeufermauer) im Bereich oder am Rand des auszuscheidenden Gewässerraums angelegt wird. Je nach den örtlichen Verhältnissen soll dieser Fuss- und Wanderweg jedoch nicht gerade geführt, sondern auch leicht geschwungen (mäandrierend) und stellenweise zurückversetzt werden (vgl. Anträge in Ziff. 4.1 bis 4.2). Im Bereich der projektierten Badestelle (neben zwei standortprägenden Platanen) mit Liegewiese (im Freiraumkonzept als Picknick- und Spielwiese bezeichnet) schlägt der Einwender vor, den Weg hinter der Liegewiese, aber vor dem Zeitzeugen-Gebäude mit der Assekuranz-Nr. 442.1 (Baubereiche B1 und zum Teil C1) durchzuführen. Zur Illustration sei auf den Plan in Beilage 1 (vom 4. Februar 2020) verwiesen. Da sich im Seeuferpark in bestimmten Bereichen bei günstigen Wetterbedingungen sehr viele Besucher aufhalten werden (an Spitzentagen wohl bis zu 2000 Personen), sei dort eine dem zu erwartenden Fussgängeraufkommen angepasste und ausreichende Wegbreite festzulegen (vgl. Antrag in Ziff. 4.2).
- 21 Art. 42 der Vorschriften zum kommunalen öffentlichen Gestaltungsplan sei wie folgt mit einem Abs. 2 zu ergänzen: «Der Fussweg ist situationsangepasst im oder an der Grenze zum Gewässerraum und durchwegs seeseitig vor allfällig vorhandenen Gebäuden anzulegen.» (vgl. Antrag in Ziff. 4.3).

4. Schlussbemerkung

- 22 Aus all diesen Gründen ersuchen wir die Gemeinde um antragsgemässe Abänderung des Gestaltungsplans bzw. der dazugehörigen Vorschriften.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorstand

Andreas Natsch

Hans-Rudolf Zulliger

Soeren Rohweder

Rolf Käppeli

Markus Nüesch

Zweifach

Beilage: Plan vom 4. Februar 2020